

*Gemeinde Nordstemmen
Fachbereich 2
Sicherheit, Einwohnerservice, Bildung und Soziales*



Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Nordstemmen

Stand: 01.08.2017



Inhalt:

	Seite
1. Vorwort	3
2. Gesetzliche und vertragliche Regelungen	5
3. Kindertagesstätten in der Gemeinde Nordstemmen	8
4. Quantitative Bedarfsplanung	
4.1 Krippe/altersübergreifende Kindergartengruppe	9
4.2 Kindergarten	16
4.3 Hort	19
5. Qualitative Bedarfsplanung	
5.1 Betriebsformen	20
5.2 Sonderöffnungszeiten	20
5.3 Mittagsverpflegung	20
5.4 Ferienbetreuung	21
5.5 Beförderung	21
5.6 Regionales Konzept zur Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung	21
6. Betreuungssituation zum 01.08.2017	
6.1 Geburtenfortschreibung	23
6.2 Belegungsübersicht	26
7. Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesstätten innerhalb und außerhalb der Gemeinde Nordstemmen	28
8. Komm e. V.	30
9. Kindertagespflege	31
10. Ratsbeschlüsse zur Finanzierung	
10.1 Elternbeiträge Kindertagesstätte	33
10.2 Geschwisterermäßigung	33
10.3 Elternbeiträge Kindertagespflege	33
10.4 Sonderöffnungszeiten	34
11. Wirtschaftliche Jugendhilfe	35

Anlage 1: Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung

Anlage 2: Vereinbarung über die Betriebskostenpauschale

1. Vorwort

Die Betreuung in den Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege in der Gemeinde Nordstemmen mit ihrem eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag haben eine sehr große Bedeutung für die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Grundlegende Elemente einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung sind die Aspekte Erziehung und Bildung, durch deren Einbeziehung der umfassende, ganzheitliche pädagogische Auftrag der Arbeit in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege deutlich wird. Außerdem vermittelt Kindertagesbetreuung Kindern, die heute häufig ohne oder nur mit einem Geschwisterkind aufwachsen, wichtige Sozialisationserfahrung.

Die frühkindliche Förderung ist Dreh- und Angelpunkt einer erfolgreichen Bildungsbiografie.

In der Gemeinde Nordstemmen hat sich eine Bildungsorientierung und Bildungsvielfalt mit hohen Ansprüchen entwickelt, die mindestens aufrechterhalten werden soll. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung steht weiterhin im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion.

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist in den §§ 22 bis 24 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfe) geregelt.

Jede einzelne Stadt, Gemeinde und Samtgemeinde im Landkreis Hildesheim hat im Rahmen einer Vereinbarung (Anlage 1) mit dem Landkreis Hildesheim, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Erfüllung des sich aus den Vorschriften des SGB VIII ergebenden Rechtsanspruchs übernommen. Die aktuelle Vereinbarung hat eine Geltungsdauer von drei Jahren und trat am 01.01.2015 in Kraft. Daraus folgt, dass die Gemeinde Nordstemmen eine bedarfsgerechte Zahl an Betreuungsplätzen zur Verfügung stellen muss.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind weiterhin für die Planung nach § 13 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) verantwortlich.

Der Landkreis Hildesheim stellt das vorhandene Angebot an Plätzen in Krippen, Kindergärten und Horten, sowie in kleinen Kindertagesstätten und den entsprechenden Bedarf an Plätzen in diesen Einrichtungen anhand einer jährlichen Fortschreibung im Rahmen des Bedarfsplanes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für die nächsten sechs Jahre fest.

Die Erfüllung einer ortsnahen Betreuung, die Gewährleistung einer flexiblen Umsetzung von veränderten Bedarfen sowie der dadurch entstehende Kostenumfang machen eine eigene Planung und Einschätzung für die Gemeinde Nordstemmen unerlässlich. Neben der

Sicherstellung des Rechtsanspruchs sollen aber auch die steigenden Erwartungen an die Kinderbetreuung bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden. Hinzu kommt der Wunsch nach einer größeren zeitlichen Flexibilität in den Angeboten der Kindertagesbetreuung, die nicht nur die Einrichtungen, sondern auch die Jugendhilfeträger und die Planungsverantwortlichen vor enorme Herausforderungen stellt.

Das Betreuungskonzept wird jährlich fortgeschrieben und soll bei politischen Entscheidungen helfen, das vorhandene Betreuungsangebot in der Gemeinde Nordstemmen quantitativ und qualitativ zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Die Zustimmung der politischen Gremien gibt die Inhalte dieser Ausführungen als verbindliche Richtlinie vor, die durch begleitende Ratsbeschlüsse ergänzt wird.

2. Gesetzliche und vertragliche Regelungen

2.1 Gesetzliche Regelungen

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des SGB VIII geregelt.

Die Inhalte der zurzeit gültigen Fassung zum Rechtsanspruch sind hier auszugsweise wiedergegeben:

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder*
- 2. die Erziehungsberechtigten*
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,*
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder*
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.*

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

Es wird deutlich, dass für Kinder im Alter von unter einem Jahr, nach aktueller Rechtslage, nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege besteht.

Für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, ist seit dem 01.08.2013 ein Betreuungsplatz vorzuhalten. Dieser Anspruch erstreckt sich unverändert auf alle Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben.

Ein Angebot an Ganztagsplätzen und Plätzen für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern soll bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Für die Vergabe von Hortplätzen werden Bedarfsabfragen durchgeführt.

Auch der Umfang einer täglichen Förderung ist gesetzlich geregelt.

Für die Kinder zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr richtet sich dieser Umfang gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf. Bei berufstätigen Sorgeberechtigten kann dies beispielsweise so lange sein, wie einer Berufstätigkeit nachgegangen wird. Eine weitergehende landesrechtliche Regelung ist hier nicht vorhanden.

Der Rechtsanspruch auf den zeitlichen Umfang eines Kindergartenplatzes ist landesrechtlich im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) verankert.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 KiTaG hat folgenden Inhalt:

[...] Der Anspruch richtet sich auf einen Platz in einer Vormittagsgruppe eines Kindergartens [...]

Der gesetzliche Betreuungsanspruch besteht somit folglich für eine 4stündige Betreuung.

2.2 Vertragliche Regelungen

Die Gemeinde Nordstemmen hat mit drei karitativen Verbänden die sog. Defizitverträge für die Betriebsführung der Kindertagesstätten abgeschlossen und dabei folgende Aufgabenverteilung festgelegt:

Aufgaben des Trägers:

Betrieb der Kindertagesstätte, Personalverantwortung nach KitaG für bestehende Gruppen, Einziehung der Elternbeiträge, Betriebsführungshaftpflichtversicherung

Aufgaben der Gemeinde Nordstemmen:

Bereitstellung und Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, Einrichtungsgegenstände, Gebäudeversicherung, Zustimmung bei notwendiger Personalausstattung im Rahmen von Änderungen/Erweiterungen, Festsetzung der Elternbeiträge, Zahlung des Defizitbetrages, Berechnung der wirtschaftlichen Jugendhilfe, Mitglied im Beirat/Kindertagesstättenausschuss (gilt auch für Vertreter des jeweiligen Orsrates)

(Abweichungen: Eigentümerin des Grundstücks sowie des Gebäudes der ev.-luth. Kindertagesstätte Nordstemmen ist die ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen. Das Grundstück für die ev.-luth. Kindertagesstätte in Rössing wurde von der Kirchengemeinde Rössing im Wege des Erbbaurechts zur Verfügung gestellt.)

3. Kindertagesstätten in der Gemeinde Nordstemmen

Tageseinrichtungen sind Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern

- a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),
- b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) und
- c) von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Horte)

dienen und für die eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SBG VIII erteilt wurde.

Folgende Gruppen sind aktuell in den einzelnen Kindertagesstätten vorhanden:

Ortschaft		Plätze gem. Betriebserlaubnis	Aufteilung			
			VM	3/4	G	Hort
Adensen mit integrativer Gruppe	Kiga	43		43		
	Hort	12				12
Barnten	Kiga	25		25		
	Krippe	12 bis 15		15		
Burgstemmen	Kiga	25		25		
	Krippe	12 bis 15		15		
Groß Escherde	Kiga	25		25		
	Krippe	12 bis 15		15		
Heyersum	Kiga	50	15	35		
Nordstemmen (AWO) mit integrativer Gruppe	Kiga	68		18	50	
	Krippe	12 bis 15			15	
	Hort	20				20
Nordstemmen (Kirche)	KiGa	75	25	25	25	
	Krippe	12 bis 15		15		
Rössing Mit integrativer Gruppe	Kiga	68		43	25	

VM = Vormittagsplatz 8:00 bis 12:00 Uhr, ¾ = Dreiviertelplatz 8:00 bis 14:00 Uhr, G = Ganztagsplatz 8:00 bis 16:30 Uhr

4. Quantitative Bedarfsplanung

4.1 Krippe/altersgemischte Kindergartengruppe

Der Bedarf an Krippenplätzen ist nach wie vor sehr schwer festzustellen.

Für die Bedarfsplanung werden vor allem die aktuellen Geburtenzahlen (Seite 22, Nr. 6.1) herangezogen. Hier ergibt sich jedoch die Schwierigkeit, dass eine vorausschauende Planung lediglich ein Jahr im Voraus möglich ist, da die Kinder, für die der Bedarf ermittelt werden soll, teilweise noch nicht geboren sind.

Der seit dem 01.08.2013 von der Gemeinde Nordstemmen zu erfüllende Rechtsanspruch macht jedoch eine möglichst konkrete Bedarfsplanung erforderlich.

Folgende Grundlagen wurden bzw. werden bislang zusätzlich zu den aktuellen Geburtenzahlen herangezogen:

1. Im Jahr 2007 verständigten sich Bund und Länder im sog. „Krippengipfel“ auf die Schaffung eines bedarfsgerechten Platzangebotes für die Betreuung unter 3-jähriger Kinder.

Dabei wurde von einer Versorgungsquote von 35 % eines Jahrgangs ausgegangen.

Bei der Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes ab 01. August 2013 sollen 2/3 der Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten und 1/3 in der Kindertagespflege entstehen.

2. Der Bericht der Bundesregierung 2012 nach § 24 a Abs. 5 SGB VIII, über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren für das Berichtsjahr 2011, ist der dritte Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes.

Die Datenerhebung zum Stichtag 01. März 2011 zeigt, dass der Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen bei nahezu gleichbleibender Elternbedarfsquote weiter vorangeschritten ist.

Die Betreuungsquote steigt mit dem Alter der Kinder. So werden vor Vollendung des ersten Lebensjahres seltener Kinder institutionell betreut. Bei den Einjährigen wird im Bundesdurchschnitt etwa ein Viertel (25,9 Prozent) sowie bei den Zweijährigen fast die Hälfte (47,2 Prozent) betreut.

Die durchschnittliche aktuelle Betreuungsquote der Ein- und Zweijährigen ist mittlerweile auf 36,7 % gestiegen.

Bis August 2013 sahen die Planungen vor, im Durchschnitt für 39,6 % der Kinder unter drei Jahren einen Betreuungsplatz zu schaffen und entsprechen damit weitgehend den ermittelten Elternbedarfen.

Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland bestehen nach wie vor. In Ostdeutschland möchte die Hälfte der befragten Eltern einen Betreuungsplatz für ihr unter dreijähriges Kind nutzen, in Westdeutschland liegt der Bedarf bei 36 %.

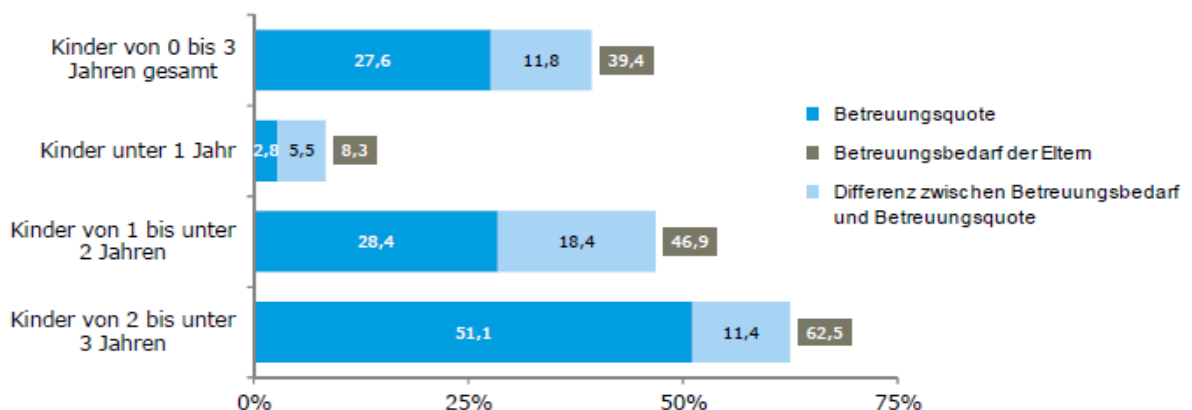
- Der Bericht der Bundesregierung 2013 nach § 24 a Absatz 5 SGB VIII für das Berichtsjahr 2012 ist der vierte Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes.

Aktuelle Befragungen der Eltern zeigen, dass mehr Betreuungsplätze als ursprünglich geplant bereitgehalten werden müssen. Im März 2012 lag die bundesweit durchschnittliche Betreuungsquote bei 27,6 % (leichter Anstieg um 2,4 Prozentpunkte zum Vorjahr). Demgegenüber möchten 39,4 % der Eltern einen Betreuungsplatz für ihr Kind im Alter unter 3 Jahren in Anspruch nehmen.

Wie schon in den vergangenen Jahren variierte die Betreuungsquote bei den unter 3-Jährigen erheblich zwischen den einzelnen Altersjahren.

Am niedrigsten war die Betreuungsquote erwartungsgemäß bei den unter 1-Jährigen. Sie belief sich für diesen Altersjahrgang auf 2,8 %. Von den 1-Jährigen wurden 28,4 % betreut; bei den 2-Jährigen waren es bereits 51,1 %.

Die nachfolgende Statistik stellt die Betreuungsquoten, den Betreuungsbedarf sowie die Differenzen zwischen Quote und Bedarf in Prozent nach Altersjahren in Deutschland 2012 dar:



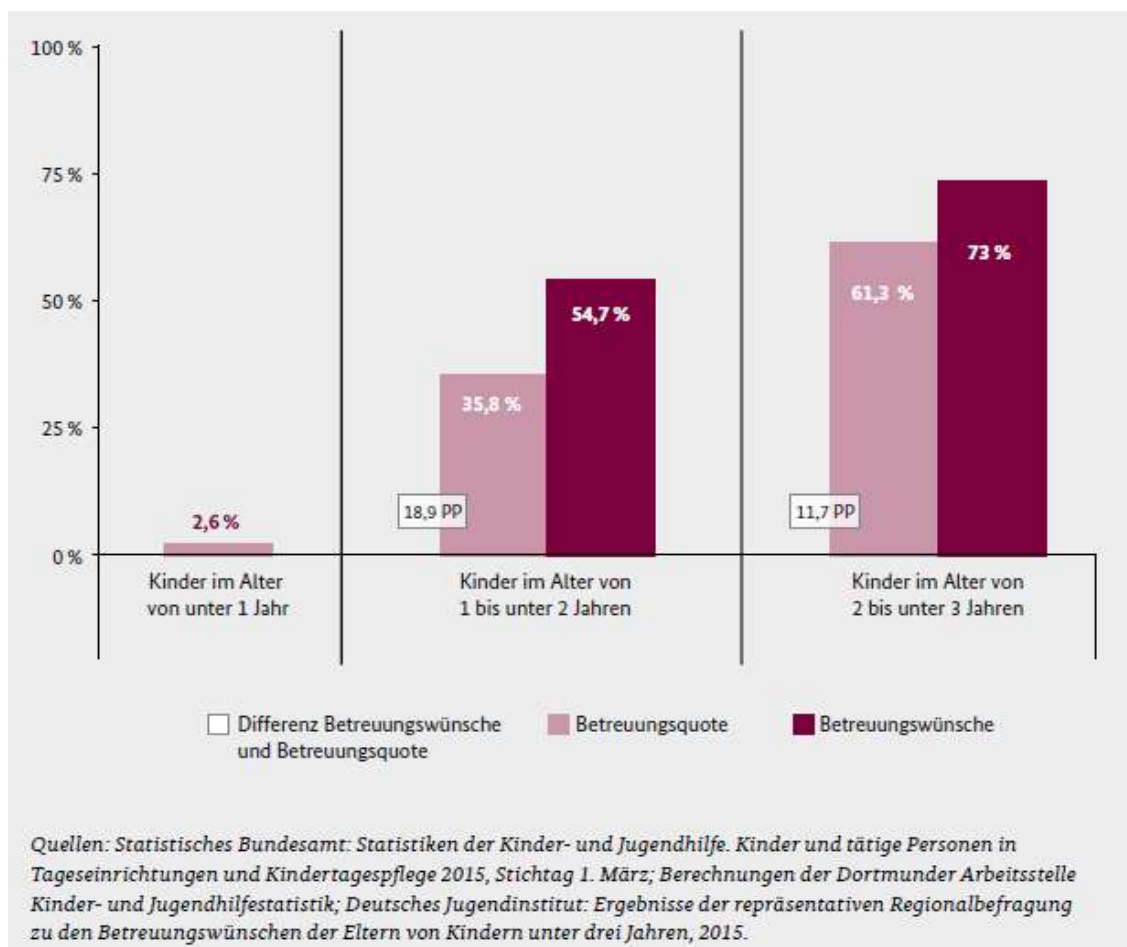
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege 2012; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; Deutsches Jugendinstitut: Ergebnisse der repräsentativen Länderbefragung zu den Betreuungsbedarfen der Eltern von Kindern unter 3 Jahren 2012.

4. Ein Bericht des Statistischen Bundesamtes zeigt einen leichten Anstieg der Betreuungsquoten zum 01. März 2013 durch alle Altersgruppen.
Bundesweit waren knapp 3 von 100 Kindern (Niedersachsen: 2,1 %) unter einem Jahr in Kindertagesbetreuung. Im Alter von 1 bis 2 Jahren steigt die Betreuungsquote in Deutschland von 28,4 % auf 30,8 % (Niedersachsen: 25,0 %) und im Alter von 2 bis 3 Jahren von 51,1 % auf 53,9 % (Niedersachsen: 45,1 %).
Zahlen über eventuell nicht gedeckte Bedarfe liegen zurzeit nicht vor.

5. Der fünfte Bericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes (Bericht der Bundesregierung 2015) bewertet erstmalig die Betreuungssituation nach Inkrafttreten des Rechtsanspruchs für die Kinder ab dem ersten Lebensjahr.
Zum Stichtag 01. März 2014 ist die Betreuungsquote für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen, sowie in Kindertagespflege, bundesweit auf 32,3 % (Niedersachsen: 27,9 %) angestiegen.
Niedersachsen zählt dabei neben Hamburg und Schleswig-Holstein zu den Bundesländern mit dem größten Anstieg der Betreuungsquote (+18,8 %) zwischen 2008 und 2014. In Niedersachsen benötigten im Jahr 2014 jedoch 38,3 % der Eltern mit Kindern unter drei Jahren einen Betreuungsplatz. Am häufigsten wurde der Wunsch nach einem Ganztagsplatz mit mehr als 35 Wochenstunden geäußert.
Obwohl die Differenz zwischen Betreuungsquote und Betreuungsbedarf sank, fehlen in Niedersachsen für ein bedarfsgerechtes Angebot weitere Plätze.
Der Anteil der Ein- und Zweijährigen in Kinderbetreuung wuchs kontinuierlich und lag im Jahr 2014 bei 34,6 % bzw. bei 59,7 %. Die Betreuungsquote bei den unter 1-Jährigen veränderte sich kaum und bleibt mit weniger als 3 % auf einem niedrigen Niveau.

6. Die Datenerhebung zum Stichtag 01. März 2015 zeigt einen weiteren Anstieg der Betreuungsquote auf 32,9 %. Der geringe Anstieg um lediglich 0,6 Prozentpunkte zum Vorjahr hat mehrere Gründe. Neben der im Vergleich zu den Vorjahren geringeren Zunahme an betreuten Kindern kam es zusätzlich zu einer starken Zunahme der Anzahl der unter Dreijährigen in der Bevölkerung. Im Jahr 2014 wurden fast 33.000 Kinder mehr als im Vorjahr geboren (2012: 11.000 Geburten / 2013: 8.500 Geburten).
Der Anstieg der Geburtenrate steht auch in direktem Zusammenhang mit der hohen Zuwanderung, bspw. wurde im Jahr 2014 für fast 10.000 unter Einjährige ein Asylantrag gestellt.
Der Anteil der Eltern, die einen Betreuungsbedarf äußerten, ist 2015 erneut gestiegen und lag bei 43,2 % (2014: 41,5 %). Mit Blick auf die Betreuungsquote bedeutet dies, dass der Bedarf noch nicht befriedigt ist und der Ausbau sich weiter fortsetzen muss.

Die Betreuungsbedarfe der Eltern und Betreuungsquote von Kindern unter drei Jahren in 2015 im Überblick:



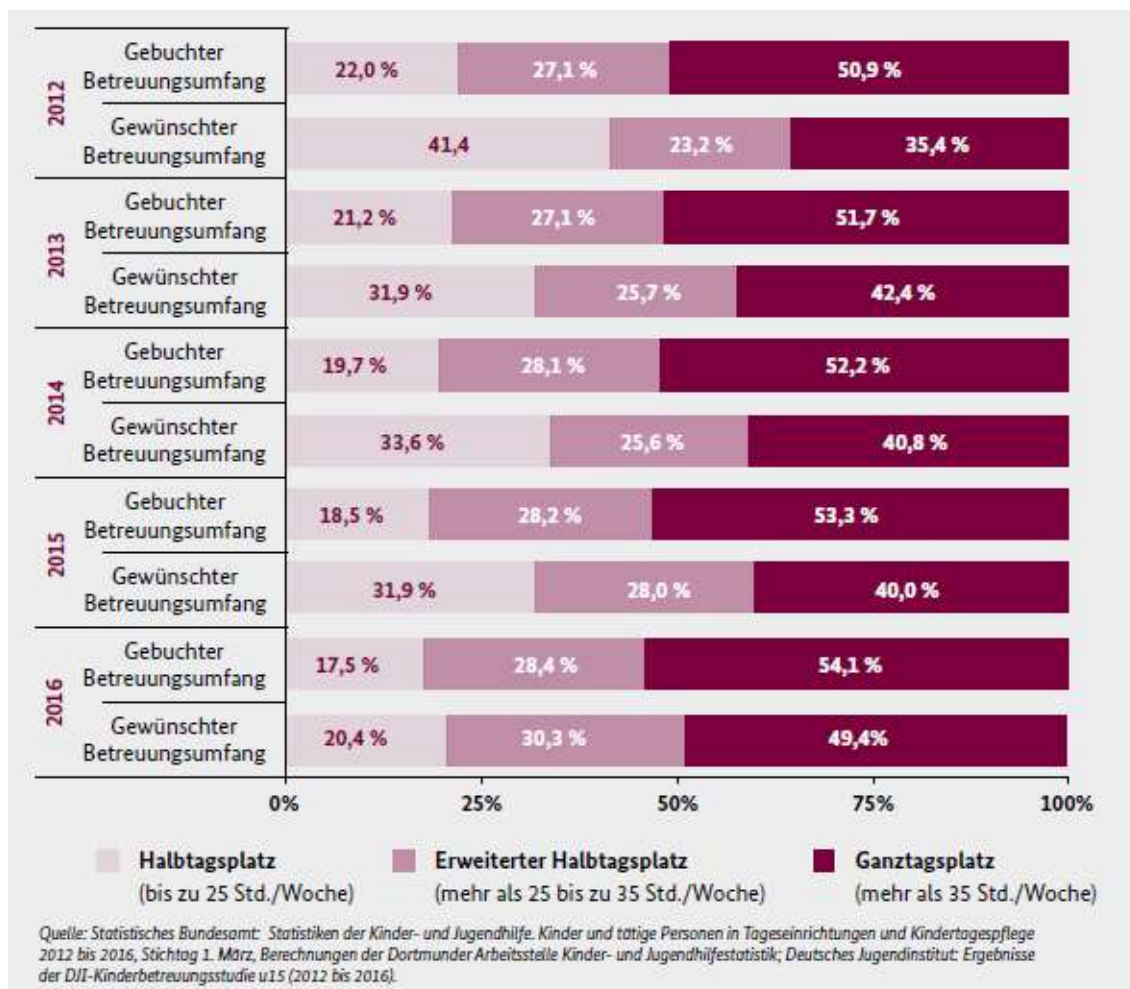
7. Die Angebote der Kindertagesbetreuung nutzen zum Stichtag 01. März 2016 bundesweit 26.215 Kinder mehr als in 2015 und insgesamt mittlerweile 719.558 Kinder (Betreuungsquote = 32,7 %). Der leichte Rückgang in der Betreuungsquote um 0,2 % trotz Anstieg der betreuten Kinder ist auf die stark angestiegene Anzahl der unter Dreijährigen in der Bevölkerung zurückzuführen.

Der Anteil der Eltern mit Betreuungsbedarf ist erneut gestiegen und liegt mit 2,4 % mehr als im Vorjahr bei mittlerweile 46 %. Der Blick auf die Betreuungsquote zeigt, dass der Bedarf auch 2016 noch nicht gedeckt und der Betreuungsausbau somit fortzusetzen ist.

In Niedersachsen fällt die Lücke zwischen Betreuungsquote mit 28,4% und Betreuungswunsch mit 43,6% etwas größer aus.

Bei Betrachtung der einzelnen Altersjahrgänge wird ersichtlich, dass der größte Ausbaubedarf bei den Einjährigen liegt. Der Wunsch nach ganztägiger Betreuung nimmt immer mehr zu. Vermehrt äußern Eltern zudem auch Betreuungsbedarfe, die über Kernzeiten von 8 bis 17 Uhr hinausgehen.

Folgende Übersicht zeigt die Kinder in Kindertagesbetreuung im Alter von unter drei Jahren nach Umfang der gebuchten wöchentlichen Betreuungszeit sowie gewünschter Betreuungszeit im Zeitraum 2012 bis 2016:



Der Versorgungsgrad in der Gemeinde Nordstemmen stellt sich zum Stichtag 01.08.2017 wie folgt dar:

Kinderzahl laut Geburtenfortschreibung: 203
 1- bis 2-jährige Kinder = 95
 2- bis 3-jährige Kinder = 108

Bestand an Betreuungsplätzen U3: 155
 (75 Krippenplätze, ca. 50 Plätze in altersübergreifenden Gruppen und 30 Plätze in Kindertagespflege)

Versorgungsgrad gesamt: 76,36 %

Fazit:

Die herangezogenen Grundlagen sowie die aktuellen Belegungszahlen lassen nach wie vor einen sehr geringen Betreuungsbedarf bei Kindern unter einem Jahr vermuten. Dies dürfte vorrangig daran liegen, dass die Kinder in der Elternzeit selbst von einem Elternteil betreut werden. Eine Veränderung des Bedarfes zeichnet sich zurzeit nicht ab.

Die tatsächliche Betreuungsquote für Kinder im Alter zwischen 1 und 2 Jahren steigt weiter an. Bei Heranziehung einer Betreuungsquote von 36,1 % würde dies auf die aktuelle Kinderzahl in der Gemeinde Nordstemmen die Vorhaltung von 35 Betreuungsplätzen bedeuten.

Der größere Betreuungsbedarf für unter 3-jährige Kinder besteht nach allen Prognosen für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren. Eine angenommene Quote von 60,6 % bei aktuell 108 Kindern würde rund 66 Betreuungsplätze bedeuten.

Somit ergibt sich rein rechnerisch ein statistischer Bedarf von 101 Betreuungsplätzen für Kinder ab dem ersten und bis zum dritten Lebensjahr.

Regelmäßige Platzabfragen belegen, dass die Quote in der Gemeinde Nordstemmen über dem angenommenen Landes-/Bundesdurchschnitt liegt. Eine Abfrage zum 01.08.2017 zeigt 89 belegte Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder in den Kindertagesstätten, sowie 24 in der Kindertagespflege, insgesamt 115 belegte Betreuungsplätze. Dies entspricht einer durchschnittlichen Betreuungsquote von ca. 57 %.

Der Bestand von 155 Betreuungsplätzen U3 ist jedoch tatsächlich nahezu ausgeschöpft, da zum Ende eines Kindergartenjahres viele Kinder das entsprechende Lebensjahr vollendet haben, aber ein Gruppenwechsel erst zu Beginn des neuen Kindergartenjahres durchgeführt wird (klassischer Wechsel Krippe – Kindergarten).

Es muss jedoch bedacht werden, dass zum Ende eines Kindergartenjahres grundsätzlich sämtliche Kinder im Alter zwischen 1 und 3 Jahren anspruchsberechtigt sind.

Hinzu kommt, dass in den Krippengruppen vermehrt Kinder bereits mit einem Jahr aufgenommen werden. Dies hat zur Folge, dass sich die maximale Gruppengröße kraft Gesetzes auf 12 anstatt 15 Krippenkindern reduziert.

Durch die Erteilung von Betriebserlaubnissen für altersübergreifende Gruppen können unter bestimmten Voraussetzungen bereits Kinder ab Vollendung des ersten/zweiten Lebensjahres in

den Regelkindergartengruppen betreut werden und schaffen so Kapazitäten in den Krippengruppen.

Bei Aufnahme eines Kindes in eine altersübergreifende Gruppe ist zu beachten, dass bei Aufnahmen von mehr als 3 Kindern die belegten Plätze doppelt zählen, d. h. 1 Kind = 2 Plätze.

Bei der daraus resultierenden Reduzierung der Gesamtgruppengröße darf der Bedarf aus rechtlicher Sicht für die Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt nicht vernachlässigt werden.

4.2 Kindergarten

Zur Berechnung des Bedarfs an Kindergartenplätzen ist von einer Quote von 100 % auszugehen.

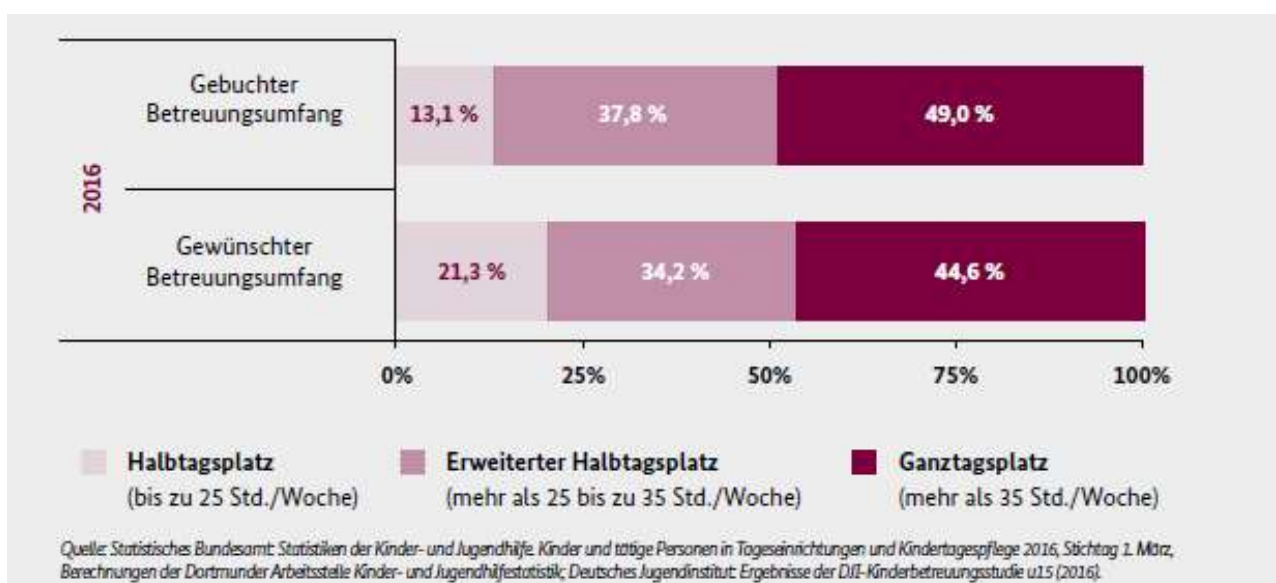
Zum Stichtag 01. März 2016 werden bundesweit 2.333.326 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut. Die Zahl der betreuten Kinder ist gegenüber 2015 um knapp 39.000 Kinder gestiegen. Dies ist der stärkste Anstieg seit 2012.

Die Anmeldungen und die tatsächliche Inanspruchnahme (Seite 25, Nr. 6.2) von Plätzen bestätigen dies.

Dem Wunsch der Eltern, die Kinder, die das dritte Lebensjahr vollenden, auch im laufenden Kindergartenjahr aufzunehmen, konnte in der Vergangenheit immer entsprochen werden, jedoch nicht immer in der Wunscheinrichtung.

Zudem besuchen einige Kinder aus den einzelnen Ortschaften aufgrund einer erforderlichen Ganztagsbetreuung eine der beiden Nordstemmer Kindertagesstätten, was zu einer vollen Auslastung der zwei Einrichtungen schon zu Beginn eines Kindergartenjahres führt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Kinder in Kindertagesbetreuung im Alter von drei bis fünf Jahren nach Umfang der gebuchten wöchentlichen Betreuungszeit sowie gewünschter Betreuungsumfang der Eltern (2016):



Es ist ersichtlich, dass knapp die Hälfte aller Eltern eine Ganztagsbetreuung wünscht. Der gebuchte Betreuungsumfang in der Gemeinde Nordstemmen liegt mit 100 von 379 zur Verfügung stehenden Plätzen deutlich niedriger als die Abbildung zeigt. Da aktuell in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Nordstemmen lediglich 100 Betreuungsplätze im Ganztagsbereich zur Verfügung stehen, besteht somit weiterhin Handlungs-/Ausbaubedarf.

Fazit:

Die benötigten Betreuungsplätze für Kinder ab drei Jahren stehen grundsätzlich in ausreichender Menge zur Verfügung, freie Kapazitäten im Vormittags-/Dreivierteltagsbereich sind geringfügig und im Ganztagsbereich nicht mehr vorhanden. Gegenüber dem Vorjahr wird sich die Situation dahingehend verändert, dass der Ganztagsbedarf weiterhin steigt. Dies belegen auch die Aufnahmeanträge.

Im Kindergartenjahr 2017/18 beträgt die Zahl der zu betreuenden Kindergartenkinder laut der aktuellen Geburtenauswertung 276 Kinder. Der Überhang zu 379 vorhandenen Betreuungsplätzen von 103 ist unschädlich, da sich der Überhang der Kindergartenplätze durch die in den altersübergreifenden Gruppen doppelt zählenden Plätze auf Null relativiert.

Es bleibt festzuhalten, dass auch durch die Erteilung von Betriebserlaubnissen für altersübergreifende Gruppen und die damit verbundene Reduzierung von Betreuungsplätzen, nicht zu fehlenden Plätzen führt.

Eine vorausschauende und übergreifende Planung bei Vermittlung der Betreuungsplätze im Hinblick auf eine ortsnahe Betreuung ist unbedingt erforderlich und wird federführend durch eine zentral eingerichtete Vermittlungsstelle von der Gemeinde Nordstemmen übernommen. Die erhofften Vorteile wie Vermeidung von Doppelanmeldungen, Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts, nur ein Aufnahmeantrag für alle Kindertagesstätten, eine genaue Rangfolge/Prioritätenliste, Entlastung der Kindertagesstättenleitung, optimale Auslastung in allen Kindertagesstätten, bessere Planung bei Erweiterung von Betreuungsangeboten sowie eine verbesserte finanzielle Planungssicherheit für die Gemeinde Nordstemmen bestätigen sich weiterhin.

Weitere Folge der zentralen Erfassung ist die stetig steigende Anzahl an Elterngesprächen im Familien- und Kinderservicebüro, wodurch sich künftige Bedarfe noch besser feststellen lassen.

Durch die Gespräche lassen sich oftmals Übergangslösungen finden, bis der ursprünglich gewünschte Betreuungsplatz angeboten werden kann. Dadurch wird zweifelsfrei eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie erreicht.

4.3 Bedarfsplanung Hort

Der Bedarf für die Betreuung von Grundschulkindern vor und nach Schulschluss im Hort ist in der Ortschaft Nordstemmen angestiegen.

Ausschlaggebende Kriterien für die Vergabe eines Hortplatzes ist in erster Linie die Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten über das Angebot der verlässlichen Ganztagsbetreuung in den Grundschulen hinaus.

Elterngespräche zeigen auf, dass teilweise ein Hortbesuch erforderlich ist, weil das Angebot in den Grundschulen für die Hausaufgabenbetreuung als nicht ausreichend angesehen wird oder grundsätzlich eine Betreuung in den Ferien sichergestellt sein soll. Eine verlässliche Ferienbetreuung rückt mit dem Hintergrund des ausgebauten Betreuungsangebotes in den Kindertagesstätten für Eltern immer mehr in den Vordergrund. Dies wird jedoch bei Vergabe von Hortplätzen nicht berücksichtigt.

Durch die Nachmittagsbetreuung in zwei verlässlichen Grundschulen wird das Angebot der Betreuung von schulpflichtigen Kindern in zwei Hortgruppen als ausreichend angesehen.

Die Nachmittagsbetreuung in der Grundschule Barnten findet montags bis freitags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr statt. Zudem ist eine Frühbetreuung ab 7 Uhr möglich.

In der Grundschule Nordstemmen wird ab dem Schuljahr 2017/2018 eine Frühbetreuung ab 7:00 Uhr eingeführt und das Nachmittagsprogramm von montags bis donnerstags von 13:00 Uhr bis 15:45 Uhr (freitags bis 13:45 Uhr) weiterhin angeboten.

Eine Veränderung des aktuellen Angebotes an Betreuungsplätzen in den Hortgruppen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Fazit:

Die Hortgruppe in Nordstemmen ist voll ausgelastet, in der Hortgruppe der DRK-Kita Adensen sind freie Plätze vorhanden (Seite 26, Nr. 6.2).

Eltern nutzen vermehrt das kostenlose Angebot in den verlässlichen Grundschulen. Die Entwicklung ist weiterhin zu beobachten.

5. Qualitative Bedarfsplanung

5.1 Betriebsformen

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Nordstemmen sieht folgende Betriebsformen für die Kindertagesstätten der Gemeinde Nordstemmen vor:

- Vormittagsgruppen (08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)
- Dreiviertelgruppe (08:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
- Ganztagsgruppe (08:00 Uhr bis 16:30 Uhr)
- Hort (07:00 Uhr bis 08:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr)
- Kleinsthort (13:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

Sollte die Anzahl der Kinder in einer Gruppe zum Stichtag 31.01. des jeweiligen Jahres unter 50 % sinken, wird die Betreuung zunächst bis zum Ende des Kindergartenjahres gewährleistet.

5.2 Sonderöffnungszeiten

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen beschließt, für berufstätige Personensorgeberechtigte, Sonderöffnungszeiten in den Kindertagesstätten der Gemeinde Nordstemmen durch die Verwaltung einzurichten, wenn mindestens 5 Kinder je Einrichtung verbindlich für ein Kindergartenjahr angemeldet werden.

Bei einem Absinken der Zahl der betreuten Kinder wird die Sonderöffnungszeit bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin gewährleistet.

Der Fachausschuss Bildung, Kultur und Soziales wird bei Veränderungen von Sonderöffnungszeiten unterrichtet.

5.3 Mittagsverpflegung

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist obligatorisch für Krippen- und Kindergartenkindern in $\frac{3}{4}$ -Gruppen, in Ganztags- sowie in Hortgruppen.

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird kostendeckend von den Betreibern der Einrichtungen erhoben.

5.4 Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung der Kindergartenkinder wird durch Abstimmung der einzelnen Kindertagesstätten gewährleistet.

5.5 Beförderung

Durch die volle Auslastung und die unterschiedlich angebotenen Betreuungsformen in den einzelnen Kindertagesstätten ergibt sich für wenige Kinder die Notwendigkeit einer Beförderung in andere Kindertagesstätten.

Die Beförderung aller Kindergartenkinder wird auf Antrag der Sorgeberechtigten durch den Gemeindejugendring Nordstemmen e. V. sichergestellt.

Das kostenpflichtige Angebot richtet sich ausschließlich an Eltern, die nicht mobil sind.

5.6 Regionales Konzept zur Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung

In den Kindertagesstätten Adensen (DRK), Nordstemmen (AWO) und Rössing (Kirchenamt) sind integrative Gruppen, die teilweise altersübergreifend geführt werden, vorzufinden.

Eine Einzelintegration in der Kindertagesstätte Barnten ist zum 31.07.2014 abgeschlossen. Die seit dem 01.08.2011 integrativ umgewandelte Kindergartengruppe in der Kindertagesstätte Groß Escherde wird kraft Gesetzes seit dem 01.08.2016 als Regelkindergartengruppe weitergeführt, da die erforderliche Anzahl an Kindern mit besonderem Förderbedarf aufgrund des gesunkenen Bedarfes nicht mehr erreicht wird.

In integrativen Kindergartengruppen werden Kinder, die einen besonderen Förderbedarf haben, gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut.

In einer integrativen Gruppe dürfen 4 Kinder (mit Ausnahmegenehmigung der Landesschulbehörde vorübergehend 5 Kinder) mit besonderem Förderbedarf betreut werden. Die maximale Gesamtgruppengröße darf dabei 18 Kinder nicht übersteigen.

Die Eckpunkte für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Gemeinde Nordstemmen sind in einem Regionalen Konzept zusammengefasst. Eine

Überarbeitung erfolgt, wenn verändernde Bedarfe dargestellt werden müssen. Ein über das aktuelle Angebot hinausgehender Bedarf ist momentan nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf den gesetzlichen Betreuungsanspruch für Kinder ab dem ersten Lebensjahr muss erwähnt werden, dass in der Kindertagesstätte Rössing seit dem 01.08.2013 eine altersübergreifende integrative Gruppe eingerichtet wurde, in der für zwei Kinder unter 3 Jahren ein Betreuungsplatz angeboten werden kann.

Eine Einzelintegrationsmaßnahme in einer Krippengruppe ist mit entsprechender Reduzierung der Plätze bei Bedarf nach Änderung der Betriebserlaubnis möglich. Zurzeit zeichnet sich hier jedoch kein weiterer Bedarf ab.

Die aktuelle Belegung in den integrativen Gruppen kann der Belegungsübersicht (Seite 26, Nr. 6.2) entnommen werden.

6. Betreuungssituation zum 01.08.2017

6.1 Geburtenfortschreibung

Bereits eingangs wurde darauf hingewiesen, dass die regelmäßige Geburtenfortschreibung das wichtigste Planungsinstrument der Gemeinde Nordstemmen ist, um ein bedarfsgerechtes Angebot weiterhin sicherzustellen. Die Betrachtung der Geburtenfortschreibung bei der Bedarfsplanung ist für die nächsten drei Jahre sinnvoll, da die Kinderzahlen für unter 3-Jährige einbezogen werden müssen.

Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass, sobald in einer Krippengruppe mehr als 7 Kinder unter zwei Jahren betreut werden, die Größe der Gruppe bei 15 genehmigten Krippenplätzen höchstens 12 Kinder betragen darf.

Die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in den sog. altersübergreifenden Gruppen findet in den Regelkindergartengruppen im Rahmen von Vormittags-, ¾- und Ganztagsplätzen statt. Auch hier erfolgt eine Reduzierung der Gesamtgruppengröße, da ein Krippenkind doppelt gezählt wird.

Die planungsrelevanten Kinderzahlen zum Stichtag 01.08.2017 können den folgenden Übersichten zum Potenzial in den einzelnen Ortschaften entnommen werden:

Kindergartenjahr 2017/2018			Adensen	Barnten	Burgst.	Gr. Esch.	Heyersum	Nordst.	Rössing	Gesamt
Art		Jahrgänge								
Krippe	unter 1 Jahr	01.08.2016-31.07.2017	6	6	9	10	10	35	13	89
	1- bis 2-jährige	01.08.2015-31.07.2016	8	5	6	9	7	45	16	96
	2- bis 3-jährige	01.08.2014-31.07.2015	7	6	8	16	9	50	13	109
Kindergarten	3- bis 4-jährige	01.08.2013-31.07.2014	3	7	8	12	6	50	12	98
	4- bis 5-jährige	01.08.2012-31.07.2013	6	10	11	4	13	49	9	102
	5- bis 6-jährige	01.10.2011-31.07.2012	4	10	6	7	7	36	6	76
	Summe:		13	27	25	23	26	135	27	276
Genehmigte Plätze	Krippe			15	15	15		30		75
	aü Gruppe		ja			ja	ja		ja	flexibel
	Kindergarten		43	25	25	25	50	143	68	379

Kindergartenjahr 2018/2019										
Art		Jahrgänge	Adensen	Barnten	Burgst.	Gr. Esch.	Heyersum	Nordst.	Rössing	Gesamt
Krippe	unter 1 Jahr	01.08.2017-31.07.2018								0
	1- bis 2-jährige	01.08.2016-31.07.2017	6	6	9	10	10	35	13	89
	2- bis 3-jährige	01.08.2015-31.07.2016	8	5	6	9	7	45	16	96
Kindergarten	3- bis 4-jährige	01.08.2014-31.07.2015	7	6	8	16	9	50	13	109
	4- bis 5-jährige	01.08.2013-31.07.2014	3	7	8	12	6	50	12	98
	5- bis 6-jährige	01.10.2012-31.07.2013	6	8	10	4	11	42	7	88
	Summe:		16	21	26	32	26	142	32	295
Genehmigte Plätze	Krippe			15	15	15		30		75
	aü Gruppe		ja			ja	ja		ja	flexibel
	Kindergarten		43	25	25	25	50	143	68	379

Kindergartenjahr 2019/2020										
Art		Jahrgänge	Adensen	Barnten	Burgst.	Gr. Esch.	Heyersum	Nordst.	Rössing	Gesamt
Krippe	unter 1 Jahr	01.08.2018-31.07.2019								0
	1- bis 2-jährige	01.08.2017-31.07.2018								0
	2- bis 3-jährige	01.08.2016-31.07.2017	6	6	9	10	10	35	13	89
Kindergarten	3- bis 4-jährige	01.08.2015-31.07.2016	8	5	6	9	7	45	16	96
	4- bis 5-jährige	01.08.2014-31.07.2015	7	6	8	16	9	50	13	109
	5- bis 6-jährige	01.10.2013-31.07.2014	3	6	6	11	5	40	9	80
	Summe:		18	17	20	36	21	135	38	285
Genehmigte Plätze	Krippe			15	15	15		30		75
	aü Gruppe		ja			ja	ja		ja	flexibel
	Kindergarten		43	25	25	25	50	143	68	379

Folgende Übersicht gibt zusätzlich einen Rückblick über die Entwicklung der Kinderzahlen und der genehmigten Betreuungsplätze in der Gemeinde Nordstemmen seit 01.02.2013:

Entwicklung des Potenzials und der genehmigten Betreuungsplätze

(Auswertung zum 01. Februar eines Jahres)

Art		2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
Krippe	unter 1 Jahr*	28	25	45	52	44			
	1- bis 2-jährige	80	96	80	114	91			
	2- bis 3-jährige	111	81	100	92	107			
	Summe:	219	202	225	258	242	0	0	0
Kindergarten	3- bis 4-jährige	93	104	82	98	92			
	4- bis 5-jährige	134	78	104	85	102			
	5- bis 6-jährige	114	91	63	80	74			
	Summe:	341	273	249	263	268	0	0	0
	Gesamt:	560	475	474	521	510			
Plätze	Krippe	60	60	60	75	75			
	aü Gruppe	6 Gruppen	6 Gruppen	7 Gruppen	7 Gruppen	7 Gruppen			
	Kindergarten	392	392	372	362	379			

J. 15 in Gr. E J. 10 in Gr. E. zzgl. 7 in Gr E
J. 5 Einzel-IBa zzgl. 10 in R6

2013/2014:	Krippen:	Ba, Bu, 2 x No	aü Gruppen:	Ad, Gr E, Hey, ev No,
2014/2015:	Krippen:	Ba, Bu, 2 x No	aü Gruppen:	Ad, Gr E, Hey, ev No,
2015/2016:	Krippen:	Ba, Bu, 2 x No	aü Gruppen:	Ad, Gr E, Hey, ev No,
2016/2017:	Krippen:	Ba, Bu, Gr E, 2 x No	aü Gruppen:	Ad, Gr E, Hey, ev No,
2017/2018:	Krippen:	Ba, Bu, Gr E, 2 x No	aü Gruppen:	Ad, Gr E, Hey, ev No,

* Die Anzahl der Kinder unter 1 Jahr bezieht sich auf die Kinder, die im Zeitraum 01.08. bis 31.01. geboren sind

6.2 Belegungsübersicht

Um einen Überblick über die Auslastung in jeder einzelnen Kindertagesstätte und auch insgesamt zu erhalten, erfolgt in zweimonatigen Abständen eine Belegungsabfrage durch das Familien- und Kinderservicebüro (FKSB) bei den Kindertagesstätten.

Die folgende Übersicht gibt die tatsächliche Belegung sowie die freien Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Nordstemmen auf einem Blick wieder. Dabei kann es sich um Kinder handeln, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Nordstemmen haben, aber auch um die sog. auswärtigen Kinder.

Stand: 01.08.2017

Ortschaft		Genehmigte Plätze	tatsächliche Belegung			Aufteilung					freie Pl.
			gesamt	davon U 2	davon U 3	VM	3/4	GT	I-Plätze	Hort	
A d e n s e n	Kiga	43	38		9		34		4		5
	Integrative Gruppe* Hort	12	7							7	5
B a r n t e n	Kiga	25	25	0	0	1	24				0
	Krippe 12 bis 15	12 bis 15	11	3	8	0	11				4
B u r g s t e m m e n	Kiga	25	25				25				0
	Krippe 12 bis 15	12 bis 15	15				15				0
G r . E s c h e r d e	Kiga	25	23		4		23				2
	Krippe 12 bis 15	12 bis 15	13	5	8		13				2
H e y e r s u m	-	50	42		5	15	27				8
Nordstemmen (AWO)	Kiga	68	65			11	14	36	4		3
	Krippe 12 bis 15	12 bis 15	12	8	4		12				3
	Integrative Gruppe* Hort	20	20							20	0
Nordstemmen (Kirche)	Kiga	75	70		8	23	23	24			5
	Krippe 12 bis 15	12 bis 15	11	1	10		11				4
R ö s s i n g Integrative Gruppe*	Kiga	68	60		10	6	23	23	4		8

*Integrative Gruppen = - 7 Plätze

Die Betreuung von Kindern unter drei Jahren kann in den Regelkindergartengruppen oder in den sog. altersübergreifenden Gruppen stattfinden. Dort werden zurzeit 36 Kinder unter drei Jahren betreut. Kapazitäten sind geringfügig vorhanden.

In den drei vorhandenen integrativen Kindergartengruppen steht aktuell kein freier Betreuungsplatz zur Verfügung.

Die Auslastung in den Kindertagesstätten nimmt aufgrund der Vollendung von Lebensjahren monatlich zu Beginn eines Kindergartenjahres zu.

So stehen zum Stichtag 01.08.2017 noch 31 freie Kindergartenplätze und 13 freie Krippenplätze zur Verfügung.

Die folgende Übersicht zum Stichtag 01.10.2017 macht deutlich, dass sich die Zahl der freien Plätze schnell relativiert:

Ortschaft		Genehmigte Plätze	tatsächliche Belegung			Aufteilung					freie Pl.
			gesamt	davon U 2	davon U 3	VM	3/4	GT	I-Plätze	Hort	
A d e n s e n Integrative Gruppe*	Kiga	43	38		9		34		4		5
	Hort	12	7							7	5
B a r n t e n	Kiga	25	25			1	24				0
	Krippe	12 bis 15	13	5	8		13				2
B u r g s t e m m e n	Kiga	25	25				25				0
	Krippe	12 bis 15	15		15		15				0
G r . E s c h e r d e	Kiga	25	24		4		24				1
	Krippe	12 bis 15	15	6	9		15				0
H e y e r s u m	-	50	44		6	16	28				6
Nordstemmen (AWO) Integrative Gruppe*	Kiga	68	65			11	14	36	4		3
	Krippe	12 bis 15	12	7	6			13			2
	Hort	20	20							20	0
Nordstemmen (Kirche)	Kiga	75	72		3	23	25	24			3
	Krippe	12 bis 15	12	1	10		12				3
R ö s s i n g Integrative Gruppe*	Kiga	68	64		11	6	31	23	4		4

*Integrative Gruppen = - 7 Plätze

Zum Stichtag 01.10.2017 sind 22 freie Kindergartenplätze und 7 freie Krippenplätze vorhanden, die sich bis zum Jahresende weiterhin deutlich reduzieren.

7. Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesstätten innerhalb oder außerhalb der Gemeinde Nordstemmen

Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim gehen von dem im SGB VIII und dem Nds. Kindertagesstättengesetz formulierten Grundsatz der ortsnahen Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen aus und haben durch eine gemeinsam unterzeichnete Verabredung im Rahmen einer Richtlinie zum 01.08.2007 (1. Überarbeitung zum 01.01.2014) die Möglichkeit geschaffen, Kinder in Tageseinrichtungen anderer Gemeinden betreuen zu lassen.

Die Vereinbarung trägt dazu bei, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und eine familiengerechte und kundenfreundliche Lösung im Bereich der Kindertagesbetreuung anbieten zu können.

Auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen über Ausgleichszahlungen, werden für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertagesstätten pauschalierte Beträge zwischen dem Landkreis Hildesheim und den beteiligten Kommunen gezahlt.

Aufgrund der Vereinbarung zwischen den Kommunen im Landkreis Hildesheim (Anlage 2) werden die Betriebskostenpauschalen halbjährlich von dem Landkreis Hildesheim an die betreuende Kommune gezahlt. Eine Zahlungspflicht seitens der einzelnen Kommunen besteht erst, wenn die von den Eltern gewünschten Betreuungsplätze mangels Angebot nicht zur Verfügung stehen. Dies unterstreicht die Wichtigkeit einer sorgfältigen Bedarfsplanung.

In den Kindertagesstätten der Gemeinde Nordstemmen werden ab dem 01.08.2017 insgesamt 9 auswärtige Kinder aus folgenden Kommunen betreut:

- Stadt Hildesheim:	1 Kind
- Stadt Springe:	3 Kinder
- Stadt Pattensen:	3 Kinder
- Samtgemeinde Gronau (L.):	1 Kind
- Gemeinde Giesen:	1 Kind

Für die Betreuung erwartet die Gemeinde Nordstemmen für das Kalenderjahr 2018 eine jährliche Betriebskostenpauschale in Höhe von rund 14.000,- €.

Aufgrund der ansteigenden Betreuungswünsche von Nordstemmer Eltern stehen freie Plätze nur noch selten zur Verfügung und es wird ein strenger Maßstab an die Vergabe von

Betreuungsplätzen an gemeindefremde Kinder gestellt. Kinder werden nur noch im Rahmen von Einzelfallentscheidung aufgenommen.

Dies führt zu einem deutlichen Rückgang bei der Zahl der betreuten auswärtigen Kinder und somit auch bei der zu erwartenden Höhe bei der Betriebskostenpauschale. Im Haushaltsjahr 2017 werden für 21 betreute Kinder noch rund 31.000,-- € erwartet.

In den umliegenden Kommunen ist die Situation ähnlich. Außerhalb der Gemeinde Nordstemmen wird zurzeit 1 Kind in Pattensen betreut. Der Betreuungsbedarf in der Wunscheinrichtung hätte aufgrund der vollen Auslastung nicht erfüllt werden können und die Eltern haben sich entschieden, auf einen freien Platz zu warten. Ein weiteres Kind wird im Hort der freien Waldorfschule Hannover-Maschsee aufgrund der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf betreut.

8. Komm e. V.

Der KOMM Nachbarschaftszentrum Nordstemmen e. V., angeschlossen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen, bietet eine Betreuungsmöglichkeit in einer Spielkreisgruppe (Wichtelgruppe) für bis zu 6 Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres an.

Sie steht montags und mittwochs in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Verfügung und ist aktuell voll ausgelastet.

Darüber hinaus wird eine Nachschulische Betreuung für bis zu 7 Schulkinder bis zum 14. Lebensjahr in der Zeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten. Hier sind 3 Plätze frei.

Die erforderliche Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII als sonstige Tageseinrichtung liegt vor.

9. Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine besonders familiennahe Betreuungsform, die den zeitlich flexiblen Bedarfen der Eltern entgegenkommt.

Die Gemeinde Nordstemmen hat im Rahmen der eingangs genannten Vereinbarung die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson, übernommen.

Die Eltern werden im Rahmen der Regelungen des SGB VIII durch Erhebung eines Elternbeitrages analog zum Kindergartenbeitrag an den Kosten der Tagespflege beteiligt.

Der Landkreis Hildesheim prüft die Geeignetheit der Tagespflegepersonen, erteilt die Erlaubnis für die Kindertagespflege und ist für die fachliche Beratung sowie die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen zuständig.

Anders als bei der Betreuung in Kindertagesstätten nimmt die Anzahl der betreuten Kinder mit zunehmendem Alter der Kinder ab. Tagespflege ist, insbesondere für die Betreuung unter 3-jähriger Kinder oder für die Abdeckung von Randzeiten, ein nachgefragtes Betreuungsmodell.

Die durchschnittliche Betreuungszeit ist mittlerweile auf die übliche Betreuungszeit in Kindertagesstätten im Rahmen von Dreivierteltags- oder Ganztagsplätzen angestiegen. Daran wird erkennbar, dass sich die Kindertagespflege nicht nur flexibel, d. h. tages- oder stundenweise, sondern als vollwertiges und gleichberechtigtes Betreuungsangebot etabliert hat. Dies zeigt die Zufriedenheit der Sorgeberechtigten, die dieses Betreuungsmodell bewusst wählen und spricht für die sehr gute Arbeit der Tagespflegepersonen.

Im Bereich der Gemeinde Nordstemmen bieten zurzeit fünf selbständige Tagespflegepersonen (TPP) Kinderbetreuung für maximal je fünf Kinder gleichzeitig an.

Eine sog. Großtagespflegestelle (Zusammenschluss von 2 TPP für die gleichzeitige Betreuung von maximal 8 Kindern) wird im Bereich der Gemeinde Nordstemmen zurzeit nicht betrieben.

Aktuell werden 24 Kinder mit Wohnsitz in Nordstemmen mit folgender Altersstruktur betreut:

- 21 Kinder unter drei Jahren
- 1 Kind zwischen drei und sechs Jahren
- 2 schulpflichtige Kinder
- nder

Dabei werden die unter 3-jährigen Kinder ausschließlich in der Kindertagespflege und die Kinder über drei Jahren ergänzend zur Betreuung in Kindergarten oder Schule betreut.

Zudem werden zwei auswärtige Kinder aus Hildesheim und Elze von einer Nordstemmer Tagespflegeperson betreut.

Weitere Kapazitäten bei den in Nordstemmen tätigen TPP sind nicht vorhanden, da die freien Plätze in den nächsten Monaten belegt sind.

10. Ratsbeschlüsse zur Finanzierung

10.1 Elternbeiträge Kindertagesstätten

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat die Festsetzung folgender Elternbeiträge für die Zeit vom 01.08.2017 bis 31.07.2018 beschlossen:

Krippenkinder:

- Kernbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr: 160,- € monatlich
- Kernbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr: 200,- € monatlich
- Kernbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr: 260,- € monatlich

Kindergartenkinder:

- Kernbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr: 110,- € monatlich
- Kernbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr: 160,- € monatlich
- Kernbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr: 200,- € monatlich

Hortkinder:

- Kernbetreuungszeit von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr: 143,- € monatlich
- Kernbetreuungszeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 90,- € monatlich

10.2 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Nordstemmen, ermäßigt sich der Elternbeitrag für das zweite Kind um 50 %.

Für das dritte und jedes weitere Kind werden keine Elternbeiträge erhoben.

Die Ermäßigung gilt auch, wenn sich ein Kind in dem beitragsfreien Kindergartenjahr befindet.

10.3 Elternbeiträge Kindertagespflege

Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sind für die Zeit vom 01.08.2017 bis 31.07.2018 folgende Elternbeiträge zu zahlen:

- für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren: 1,55 € / Stunde
- für die Betreuung von Kindern über drei Jahren: 1,25 € / Stunde

Die Höhe des Elternbeitrages wird monatlich pauschalisiert festgesetzt.

10.4 Sonderöffnungszeiten

Folgende Beiträge sind zusätzlich zu den entsprechenden Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer Sonderöffnungszeiten festgesetzt:

- | | | |
|-----------------------|-----------|------------------|
| ➤ Kindergartenkinder: | ½ Stunde: | 10,- € monatlich |
| ➤ Krippenkinder: | ½ Stunde: | 15,- € monatlich |

11. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Ein ganzer oder teilweiser Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag möglich, wenn die finanzielle Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Die Anzahl der gestellten Anträge auf ganze oder teilweise Bezuschussung hat im letzten Jahr deutlich abgenommen. Die Berechnung der zumutbaren Belastung durch das Familien- und Kinderservicebüro erfolgte jährlich für etwa 80 Familien und ist seit 2017 auf rund 50 Fälle in den Kindertagesstätten und 4 Fälle in der Kindertagespflege gesunken.

Im Gesamtergebnis bleibt festzuhalten, dass nur 12 % aller Familien, die einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder in der Tagespflege beanspruchen, auf finanzielle Unterstützung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe angewiesen sind. Die jährlich entstehenden Kosten sind schwankend und für das aktuelle Jahr trotz sinkender Fallzahlen mit einem Aufwand von ca. 65.000,- € realistisch einzuschätzen.

Die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe ist durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und wurde seitens der Gemeinde Nordstemmen im Rahmen der eingangs genannten Vereinbarung vom Landkreis Hildesheim übernommen.

Vereinbarung

zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindstagesbetreuung

P r ä a m b e l

Der Landkreis Hildesheim ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe gesetzlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 85 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. § 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) zuständig. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises waren und sind bereit, sich hieran zu beteiligen.

Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Nordstemmen
(nachfolgend Gemeinde genannt)
- vertreten durch den Bürgermeister -

und

dem Landkreis Hildesheim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
(nachfolgend Landkreis genannt)
- vertreten durch den Landrat -

über die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 1 AG KJHG.

§ 1

Wahrnehmung von Aufgaben

(1) Die Gemeinde nimmt einvernehmlich mit dem Landkreis folgende Aufgaben wahr:

1. Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und der Kinder in Tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i.V.m. mit dem Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
2. Gewährung von Hilfen bei Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern (§ 90 SGB VIII).

- (2) Soweit die Gemeinde Aufgaben der Jugendarbeit und der Jugendförderung nach §§ 11 und 12 SGB VIII, die von örtlicher Bedeutung sind, wahrnimmt, besteht hierüber Einvernehmen mit dem Jugendamt des Landkreises.

§ 2

Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen

Die Aufgabe umfasst

- a) den Betrieb eigener Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG
- b) die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG der Träger der freien Jugendhilfe und der gemeinnützigen Elternvereine, soweit die Gemeinde der Einrichtung und dem Betrieb der Tageseinrichtung zustimmt.
- c) die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe im Einzelfall gem. § 90 SGB VIII durch Übernahme von Elternbeiträgen gem. § 20 KiTaG.
- d) Der Landkreis Hildesheim stellt die Fachberatung in den kommunalen Kindertagesstätten und den Spielkreisen, die über keine eigene Fachberatung verfügen, sicher.
- e) Die Pauschalen zum Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder werden analog der Empfehlungen des Nds. Landkreistages, des Nds. Städte- und Gemeindebundes und des Nds. Städtetages vom Landkreis nach der gesondert abzustimmenden Richtlinie gezahlt.

§ 3

Förderung der Kinder in Kindertagespflege

- (1) Die Gemeinde führt die Aufgabe „Förderung in Kindertagespflege“ auf Grundlage der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises zur Förderung der Kindertagespflege durch. Die Richtlinie wird im Einvernehmen mit den Gemeinden durch den Landkreis erlassen.
- (2) Der Landkreis prüft die Eignung der Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII und erteilt gem. § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Der Landkreis ist für die Qualifizierung, fachliche Beratung und die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen zuständig.

§ 4

Gewährung von Hilfen bei Jugendholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern

Die Gemeinde gewährt die Hilfen bei Jugendholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern durch die teilweise oder vollständige Übernahme der Teilnehmerbeiträge unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung gem. § 90 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB XII.

§ 5 Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht

- (1) Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung einschl. Planungsverantwortung und die Gewährleistungspflicht (§ 79 ff. SGB VIII). Die Gemeinde stellt hierfür dem Landkreis die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde entscheidet entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinie Kindertagespflege „namens und im Auftrag des Landkreises“. Der Landkreis Hildesheim ist Beklagter vor dem Verwaltungsgericht.
- (3) Der Landkreis stellt den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Einvernehmen mit der Gemeinde auf der Grundlage des § 13 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII fest.
- (4) Mit der Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gewährleistet die Gemeinde die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII.

§ 6 Kostenbeteiligung des Landkreises

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Tagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt stellt der Landkreis den Gemeinden jährlich einen Zuschuss zur Verfügung.

Der Zuschuss wird auf der Grundlage folgender Verteilungsmaßstäbe gezahlt:

- a) 2,0 Punkte der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach dem jeweiligen Gemeindeeinwohneranteil im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl.
 - b) zusätzlich 2,4 Punkte der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach der Anzahl der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl des Jugendamtsbezirks in dieser Altersgruppe
- (2) Grundlage für die Aufteilung nach a) ist die Statistik des Landesamtes für Statistik Niedersachsen vom 31.12. des Vorjahres und nach b) ist eine Meldung der Gemeinde an den Landkreis zum 15.06. des Jahres mit Stichtag 31.05.. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres.
 - (3) Für die Durchführung der Aufgabe der Betreuung der unter 3-jährigen Kinder zahlt der Landkreis jährlich pauschal einen Betrag von 3.750,00 € pro betreutem Kind in der Krippe, Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstättengruppe. Stichtag ist der 31.05. des Jahres. Die jährliche Betriebskostenzuwendung des Landes (nicht der Personalkostenzuschuss) für die U3-Betreuung wird auf Grundlage der Regelung vom 06.10.2009 den Gemeinden zu 25 % auf den Pauschalbetrag angerechnet.

Hinsichtlich möglicher finanzieller Verbesserungen aufgrund gesetzlicher Neuregelungen des Bundes und des Landes wird eine Quote für die Aufteilung von Zuschüssen von 75 % für die Kommunen und 25 % für den Landkreis festgelegt.

Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der betreuten Kinder nach Satz 1 mit. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres.

- (4) Für die Durchführung der wirtschaftlichen Jugendhilfe für die unter 3-jährigen Kinder zahlt der Landkreis den Gemeinden jährlich eine pauschale Summe von insgesamt 242.000,00 €.

Die Aufteilung erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsmaßstabes nach § 6 Abs. 2; Stichtag ist ebenfalls der 31.05. des Jahres. Die Auszahlung des Gemeindeanteiles erfolgt zum 01.07. eines Jahres.

- (5) Für die Durchführung der Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Hort oder in der Kindertagespflege zahlt der Landkreis 0,35 Punkte der Kreisumlage entsprechend des Gemeindeanteils an der Gesamtzahl der Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten dreizehnten Jahr im Jugendamtsbezirk (Grundlage: Einwohnerstatistik der Gemeinden zum 31.12. des Vorjahres) an die Gemeinden zum 01.07. des Jahres aus. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der Kinder nach Satz 1 mit.
- (6) Der Landkreis fördert im Rahmen der geltenden Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau und die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege – Neufassung vom 28.10.2008 – die Schaffung und Erhaltung von Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiTaG im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion. Eine Änderung dieser Grundsätze erfolgt im Einvernehmen mit den Gemeinden.
- (7) Zahlungen Dritter für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß dieser Vereinbarung, insbesondere Bundes- oder Landeszuwendungen stehen den Gemeinden zu. Bei Zahlung dieser Zuwendungen an den Landkreis hat dieser sie in voller Höhe an die Gemeinden weiterzuleiten.
- (8) Zusätzlich zu den in Absatz 1 – 7 genannten Kostenbeteiligungen zahlt der Landkreis für das Jahr 2014 einen Festbetrag in Höhe von 4 Mio. €, für die Jahre 2015 bis 2017 jeweils einen Festbetrag von 6 Mio. €.
- (9) Neben den in Absatz 1 – 8 vereinbarten Kostenbeteiligungen wird vom Landkreis im Jahr 2014 eine zusätzliche rückwirkende Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 5,9 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2013, ausgezahlt.
- (10) Für das Jahr 2014 zahlt der Landkreis rückwirkend im Jahr 2015 eine zusätzliche Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 8,0 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2014.

Die zusätzlichen Kostenbeteiligungen sind für 2013 auf 3 Mio. € und für 2014 sowie 2015 auf 2 Mio. € beschränkt.

- (10) Die zusätzliche Kostenbeteiligung nach den Absätzen 7 und 8 werden nach den Maßstäben und Gewichtungen der Auszahlungen gemäß der Absätze 1 - 5 oder aufgrund einer gesonderten vorherigen Vereinbarung zwischen den Gemeinden aufgeteilt.
- (12) Der Kreisumlagehebesatz beträgt ab dem Haushaltsjahr 2015 55,8 v.H.. Sollte das Haushaltsjahr 2015 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so wird der Kreisumlagehebesatz im Folgejahr um die Hälfte des Überschusses 2015 abgesenkt, maximal jedoch um einen Wert von 2 Mio. €. Hierzu leistet der Landkreis unmittelbar nach Vorliegen des Jahresergebnisses einen entsprechenden Abschlag als Rückfluss an die Gemeinden. Sofern das Haushaltsjahr 2015 in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag ausweist, wird in Verhandlungen über eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes im Folgejahr eingetreten.
Sollte das Haushaltsjahr 2016 oder das Haushaltsjahr 2017 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so ist über Art und Umfang einer Beteiligung der Gemeindeseite neu zu verhandeln.

§ 7
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Sollte diese Vereinbarung mit einer Kommune im Landkreis Hildesheim nicht abgeschlossen werden und stattdessen andere Konditionen zum Tragen kommen, verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag dahingehend zu überprüfen, dass für die übrigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden keine Schlechterstellung eintritt. Für diesen Fall haben die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ein sofortiges Kündigungsrecht; die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich die Vertragsverhandlungen einzuleiten.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Erfordernis der Schriftform. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt ab 01.01.2015 in Kraft und hat eine Geltungsdauer von drei Jahren.
- (2) Sollte während der Geltungsdauer abweichend von den vorstehenden Regelungen ein Kreisumlagehebesatz von mehr als 55,8 v.H. festgesetzt werden, tritt diese Vereinbarung am Tage der Geltung der erhöhten Kreisumlage außer Kraft. Eine über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Absenkung der Kreisumlage während der Laufzeit ist nicht ausgeschlossen.
- (2) Sollte sich aufgrund einer negativen Änderung des Finanzausgleichs eine erhebliche Verschlechterung der Haushaltslagen bei Landkreis oder Gemeinden ergeben, kann die schlechter gestellte Seite Nachverhandlungen verlangen.

, den

Für den Landkreis Hildesheim

Für die Gemeinde

Vereinbarung

zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirkes des Landkreises Hildesheim und dem Landkreis Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Hildesheim

1. Ziel

Der Landkreis Hildesheim hat als örtlicher Träger der Jugendhilfe die Kindertagesbetreuung in seinem Jugendamtsbereich sicher zu stellen. Der Rechtsanspruch beschränkt sich nicht auf die Wohnortgemeinde, sondern mindestens auf das gesamte Kreisgebiet, in besonderen Einzelfällen auch darüber hinaus.

Nach § 5 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim und den kreisangehörigen Kommunen zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Stand 2014) gewährleisten die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden mit der Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII. Sie sind also für das Vorhandensein eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen verantwortlich und gehen von dem im SGB VIII und dem Nds. Kindertagesstättengesetz formulierten Grundsatz der ortsnahen Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen aus.

Aufgrund von einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und einer insgesamt günstigeren, familiengerechten und bürgerfreundlichen Betreuungslösung sind Abweichungen von diesem Prinzip möglich. Dieses bedeutet, dass auch Kinder in Tageseinrichtungen verschiedener Gemeinden aufgenommen werden können, die nicht einer gemeinsamen Kindertagesstättenbedarfsplanung unterliegen und für die unterschiedliche Kostenträgerschaften bestehen.

Erziehungsberechtigten soll es damit unter bestimmten Kriterien ermöglicht werden, Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde in Anspruch zu nehmen.

2. Verpflichtung

Die Kommunen im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesstätten durch Erziehungsberechtigte mit externen Wohnsitzen zuzulassen.

3. Kriterien

Zulässige Gründe für die Inanspruchnahme externer Betreuungsangebote können z.B. sein:

- Einrichtungen mit besonderer pädagogischer Ausrichtung (z.B. Waldorfkindergarten, bilinguale Tageseinrichtung) oder religiöser Bindung und überörtlichem Einzugsbereich
- Nähe des Arbeitsplatzes (bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf)
- ergänzender Betreuung durch Verwandte o.ä.
- (befristete) Weiterbetreuung in der früheren KiTa bei einem Wohnortwechsel
- aber auch Gründe des Kindeswohl

4. Verfahren

Erziehungsberechtigte, die eine Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Wohnsitzes in Anspruch nehmen wollen, stellen unter Angabe der Gründe und der Gemeinde, in deren Gebiet ein Platz in einer Kindertageseinrichtung gewünscht wird, einen entsprechenden Antrag bei der Wohnsitzgemeinde. Im Sinne einer kreiseinheitlichen Verwaltungspraxis ist hierfür der beigefügte Antragsvordruck zu verwenden.

Die Wohnsitzgemeinde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines externen Betreuungsplatzes. Sie informiert die für den Sitz der Einrichtung zuständige KiTa-Gemeinde.

Die KiTa-Gemeinde entscheidet über die Aufnahme eines Kindes und informiert die Wohnsitzgemeinde entsprechend.

Die Wohnsitzgemeinde bescheidet den Antrag (Bewilligungsbescheid an Erziehungsberechtigte) und informiert die KiTa-Gemeinde, in der ein Einrichtungsplatz in Anspruch genommen werden soll, entsprechend (Durchschrift Bewilligungsbescheid). Der Landkreis Hildesheim erhält als Kostenträger eine Kopie des Bewilligungsbescheides.

In den Fällen, in denen sich die örtliche Zuständigkeit für den Landkreis Hildesheim aus § 86 SGB VIII ergibt, das Kind aber in einem anderen Jugendamtsbezirk lebt, erfolgt die Sachbearbeitung durch die Gemeinde, in der der maßgebliche Elternteil lebt, bzw. die in den Fällen des § 86 Abs. 5 oder Abs. 6 SGB VIII zuständigen Gemeinde. Bei der Prüfung dieser besonderen örtlichen Zuständigkeit unterstützt der Landkreis bei Bedarf.

5. Gebühren und Kosten

Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenbetreuungsplatzes richten sich nach der für den Sitz der besuchten Kindertagesstätte entsprechenden Gebührenregelung.

6. Kostenausgleich und Abrechnung

Der Landkreis Hildesheim leistet an die für die in Anspruch genommene Einrichtung zuständige KiTa-Gemeinde einen angemessenen Kostenausgleich an den (tatsächlichen) Betriebskosten.

Die Höhe des Kostenausgleichs richtet sich nach den Empfehlungen des Nds. Landkreistages, des Nds. Städte- und Gemeindebundes und des Nds. Städtetages und beträgt derzeit (Stand: 25.06.2013) pauschal wie folgt:

- Krippe (4 Std.): 114 € / Monat
- Krippe (5 Std.): 143 € / Monat
- Krippe (6 Std.): 171 € / Monat
- Krippe (7 Std.): 200 € / Monat
- Krippe (8 Std.): 228 € / Monat
- Krippe (9 Std.): 257 € / Monat

- KiTa (4 Std.): 135 € / Monat
- KiTa (5 Std.): 169 € / Monat
- KiTa (6 Std.): 203 € / Monat
- KiTa (7 Std.): 236 € / Monat
- KiTa (8 Std.): 270 € / Monat
- KiTa (9 Std.): 304 € / Monat

- Hort (4 Std.): 169 € / Monat

Zusätzliche Kosten für Integrationsplätze sind gesondert zu vereinbaren.

Die KiTa-Gemeinde stellt dem Landkreis zum Ende eines Kindergartenhalbjahres (31.07. und 31.12.) die o.g. Pauschalen für jeden Einzelfall in Rechnung; abweichende Regelungen sind bei der Betreuung in einem anderen Jugendamtsbezirk zulässig.

Die Abrechnung erfolgt über eine Namens- und Einzelbetragsliste. Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung der Vorgänge durch den Landkreis.

In den Fällen, in denen eine Gemeinde einen Betreuungsplatz für ein Kind zur Verfügung stellt, für das sich die Kostenerstattungspflicht eines anderen Jugendamtes ergibt, wird der Kostenausgleich von der Gemeinde gegenüber diesem Jugendamt geltend gemacht.

7. Rechtsanspruch

Diese Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte außerhalb der Wohnsitzgemeinde. Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten beschränkt sich nur auf tatsächlich zur Verfügung stehenden freien Plätze.

8. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung wird die interkommunale Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen dargestellt.

9. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim, Fachbereich Soziales und Jugend über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Hildesheim außer Kraft.

10. Kündigung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.